

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Daniel Stieber Werbeagentur

gültig ab Februar 2017

## 1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Daniel Stieber Werbeagentur (in der Folge „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen AGBs abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Der Auftragnehmer darf sich bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

1.4. Änderungen und Ergänzungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen, sofern dieser nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass er den Auftrag annimmt.

## 3. Leistung und Honorar

3.1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen entweder selbst oder vermittelt dem Kunden die Leistungen Dritter.

3.2. Der Entgeltanspruch des Auftragnehmers entsteht für jede einzelne (Teil-)Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse in der Höhe von bis zu 50% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen.

3.3. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in aller Regel in zwei Schritten, und zwar erstens durch Erarbeitung und allenfalls Präsentation von Konzepten, Vorschlägen, Anregungen, Ideen, wofür ein Honorar nach Maßgabe des Punktes 4 gebührt, und zweitens – bei gewünschter Umsetzung oder tatsächlicher Verwendung der erarbeiteten Leistungen – durch die gesondert zu vereinbarende Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Leistungen, wofür ein Honorar nach Maßgabe des Punktes 6 gebührt.

3.4. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen und Barauslagen.

3.5. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Auftragnehmer den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

3.6. Wünscht der Kunde nach Auftragserteilung eine Erweiterung des ursprünglichen Leistungsumfanges oder die Erbringung weiterer Leistungen, die nicht im Kostenvoranschlag oder Anbot enthalten waren, so sind diese gesondert, und mangels konkreter Vereinbarung, jedenfalls branchenüblich zu entlohnen.

3.7. Für alle Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Aufträgen, die aus Gründen, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht zur (vollständigen) Ausführung gelangen, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung sowie Ersatz der von ihm bestrittenen Aufwendungen. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; allenfalls bereits übergebene Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich zurückzustellen und dürfen vom Kunden nicht verwendet werden.

#### 4. Präsentationen, Strategie, Konzepte, Ideen und Entgelt

4.1. Für die Erarbeitung von Strategien, Konzepten, Ideen, Vorschlägen, Grafiken, Texten etc. sowie für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Auftragnehmer das vereinbarte, ansonsten ein angemessenes Honorar sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen zu. Das (geistige) Eigentum sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Leistungen verbleiben beim Auftragnehmer. Für die Einräumung von Nutzungsrechten ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen und ein gesondertes Entgelt zu bezahlen (siehe Punkt 6.). Ohne eine solche Nutzungsvereinbarung ist die Weitergabe von Leistungen des Auftragnehmers an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung und Verwertung durch den Kunden nicht zulässig.

4.2. Wird im Anschluss an die Leistungserbringung keine Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten geschlossen, so bleiben alle Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalte in seinem Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen.

4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zuge eines Auftrages erarbeiteten Leistungen auch anderweitig zu verwenden, sofern der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist einen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten schließt.

#### 5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

5.1. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Kunden als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

#### 6. Nutzungsrechte und Entgelt

6.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers (zB Präsentationen, Konzepte, Anregungen, Ideen, Texte, Vorentwürfe, etc.), sowie auch einzelne Teile daraus, bleiben mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung im Eigentum des Auftragnehmers.

6.2. Der Kunde erwirbt nur durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und nach vollständiger Bezahlung des darin vereinbarten Entgeltes das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Mangels anderslautender Vereinbarung ist der Nutzungsumfang räumlich auf Österreich und zeitlich auf drei Jahre beschränkt.

6.3. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Wurde kein bestimmter Nutzungszweck vereinbart, so ist das Nutzungsrecht auf die Verwendung für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Tätigkeitsfelder des Kunden beschränkt.

6.4. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die ausdrücklich vereinbarten Medien und Werbeträger, mangels einer solchen Vereinbarung nur auf jene Medien und Werbeträger, deren sich der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses regelmäßig und hauptsächlich bedient. Eine Nutzung in TV oder Radio bedarf jedenfalls einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.5. Für die Einräumung jeglicher Nutzungsrechte gebührt dem Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt. Die Einräumung solcher Nutzungsrechte wird erst nach vollständiger Bezahlung dieses Entgeltes wirksam.

6.6. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder den ursprünglichen örtlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer jedenfalls eine gesonderte und im Einzelfall zu vereinbarenden Vergütung zu.

6.7. Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

## 7. Genehmigung

7.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers sind vom Kunden zu überprüfen und allfällige Mängel binnen drei Wochen schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die Leistungen als vom Kunden genehmigt.

## 8. Termine

8.1. Der Auftragnehmer bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Liefertermine können nur eingehalten werden, wenn der Kunde alle notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

8.2. Die vom Auftragnehmer zu vertretende Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens beim Auftragnehmer. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

8.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden den Auftragnehmer jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## 9. Zahlung

9.1. Alle Preise sind in € angegeben und verstehen sich als Netto-Preise, d.h. exklusive der jeweils zur Anwendung kommenden Umsatzsteuer.

9.2. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind prompt ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gem § 352 UGB zu berechnen.

9.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer zu kompensieren oder Zahlungen, sei es wegen nicht vollständiger oder verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung, oder wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen, ganz oder teilweise zurückzuhalten.

9.4. Geleistete Zahlungen werden ungeachtet anderslautender Widmungen stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen.

## 10. Gewährleistung

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der an ihn erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Als kreativer Dienstleister steht der Auftragnehmer für ein vertragsgemäßes Bemühen, nicht aber für einen bestimmten Erfolg ein.

10.2. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Wochen nach Leistung schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch den Auftragnehmer zu. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel wird keine Gewähr geleistet.

10.3. Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls die Kosten einer Ersatzvornahme.

10.4. Greift der Kunde eigenmächtig oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers in die erbrachten Leistungen bzw. in die Leistungserbringung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch.

## 11. Dokumentation

11.1. Dem Auftragnehmer steht frei, das Erbringen der Leistungen sowie die daraus entstehenden Ergebnisse zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung, wenn der Kunde den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss nach Punkt 2 ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen hat.

## 12. Haftung

12.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Kunden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

12.2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, kennzeichen- und urheberrechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. erbrachten Leistungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Der Auftragnehmer veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden, die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

12.3. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die auf Grund einer vorgeschlagenen Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4. Jeglicher Schadenersatz ist, außer bei Vorsatz, betraglich mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt.

### 13. Verjährung

13.1. Alle Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren, wenn in diesen AGBs keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, nach 12 Monaten. Für vorsätzliches Verhalten gelten die gesetzlichen Fristen.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

14.2. Erfüllungsort ist Wien, der Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

14.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am Nächsten kommen.

14.4. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.5. Zustellungen an den Kunden können stets an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse erfolgen.